



Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet 90, 04853/6300

gemeinde@ainet.gv.at

Informationen für den Todesfall

Pfarre:

Sterbeglocke: Pfarrer kontaktieren wegen Sterbeglocke bzw. Termin für Beerdigung u. bezgl. Ablauf d. Begräbnisses

Pfarramt Ainet:

Pfarrer Mag. Wieslaw Wesolowski, Tel.: 04853/5297 bzw. 0676/8730 7851
bzw. Bürgermeisterin Berta Staller, Tel.: 0677/643 562 20

Grab:

Nach Absprache mit der Gemeinde (04853/6300) wird das Grab zugewiesen.

Aufbahrung:

Die Aufbahrung übernimmt Frau Anna Kühn, Ainet 13, Tel.: 0664/43 50 723
Standardaufbahrung (4 Kerzen, etwas Grünzeug), Blumen werden keine zur Verfügung gestellt! Alle Details sind mit Frau Kühn zu besprechen.

Musikalische Gestaltung:

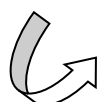
Organist/Chor : Helmut Oberdorfer 0676/63 44 010

Wenn gewünscht:

Bläsergruppe der Musikkapelle Ainet, Kontaktperson : Robert Gomig 0664/75 00 32 76

Sargträger:

Die Sarg- und Kranzträger können entweder selber organisiert werden (Vereine, Nachbarschaft, etc.) oder werden von der Gemeinde organisiert (€ 80,-).



Vorbeter:

Holzer Josef, Gwabl 4, Tel.: 04853/5593
Gliber Josef, Alkus 7, Tel.: 04853/5430
Gomig Lois, Ainet 119, Tel.: 0677/61 57 47 17
Tabernig Johannes, Ainet 168, Tel.: 04853/5496

Entsorgung der Kränze:

Die Entsorgung der Kränze ist mit dem Gemeindevorarbeiter (Stefan Vallazza, Tel.: 0664/88 73 82 56) abzuklären.

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Als Grabmal darf nur ein Metallkreuz, welches auf einem Grabsockel/Grabstein montiert ist, aufgestellt werden. Das Kreuz darf eine Höhe von 1,75 m nicht überschreiten. Der Sockel ist den bestehenden Sockelformen anzupassen. Das Anbringen von Grablaternen auf diesem Grabsockel/Grabstein zum Einstellen von Gedenklichtern wird gestattet.
Ebenso erlaubt ist das Aufstellen eines Weihwassergefäßes.
- (3) Zur gärtnerischen Gestaltung ist das Aufstellen einer Grabschüssel auf einer Stein- oder Betonplatte (50 x 50 cm) gestattet. Das Bepflanzen mit Sträuchern, Blumen etc. außerhalb dieser Grabschüssel wird ausdrücklich untersagt.
- (4) An den Wandgräbern südlich der Kirche (bestehende Grabnischen) und an den Arkadengräbern können an Stelle von Metallkreuzen andere christliche Zeichen angebracht werden.
- (5) Die Inschriften auf den Grabsteinen und den Grabtafeln an den Urnennischen haben sich auf die wesentlichen Angaben über die Verstorbenen zu beschränken und sind in dezenter Form auszuführen.
- (6) Geänderte Ausführungen der vorgesehenen Ausgestaltung der Grabstätten gemäß §12 Abs. (1) bis (5), können in Ausnahmefällen vom Gemeinderat genehmigt werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von Skizzen, Fotos, Beschreibung der gewünschten Ausführung sowie sonstige relevante Details im Gemeindeamt Ainet einzubringen.